

# Haus- und Nutzungsordnung

der KölnBäder GmbH

Teil II c)  
Besondere Bestimmungen für das  
Verhalten auf Eisflächen  
Ergänzung der Besonderen Bestimmungen  
für die Dauer der Corona-Pandemie

KölnBäder GmbH, Stand November 2021

# Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Grundsätze und Verhalten im Eisbereich	4
II. Allgemeine Hygienemaßnahmen	5
III. Maßnahmen zur Abstandswahrung	6
IV. Überwachung	7

# Präambel

Für die Nutzung der Eisflächen gelten bis auf Weiteres Vorgaben aus der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW hierzu in ihren jeweils aktuellen Fassungen. Als Betreiberin hat die KölnBäder GmbH ein Infektionsschutz- und Zugangskonzept unter Beachtung der Standards gemäß der Anlage zur Corona-Schutzverordnung zu erstellen. Dieses Konzept beinhaltet insbesondere auch besondere Verhaltenspflichten für die Nutzer der Eisflächen.

Diese besonderen Verhaltenspflichten sind in dieser Ergänzung zur bestehenden Haus- und Nutzungsordnung der KölnBäder GmbH zusammengefasst; deren zusätzliche Beachtung bei der Nutzung der Eisflächen ist zwingend erforderlich, um jeden Nutzer bestmöglich vor einer Infektion zu schützen. Die Verhaltenspflichten gelten – ebenso wie die Regelungen der Haus- und Nutzungsordnung - als Teil des vertraglichen Nutzungsverhältnisses verbindlich für die Dauer des Aufenthalts an und auf den Eisflächen.

Die KölnBäder GmbH setzt dabei auf das Verständnis und die umsichtige Mitwirkung ihrer Gäste zum eigenen Schutz, zum Schutz der anderen Gäste und auch zum Schutz der Mitarbeiter/innen unseres Hauses. Gleichwohl wird das Verhalten der Gäste durch das Personal beobachtet, welches, wenn es geboten ist, auch einschreiten wird. Eine lückenlose Überwachung ist aber nicht möglich, hier sind der Verkehrssicherung des Betreiberin Grenzen gesetzt.

## I. Grundsätze und Verhalten im Eisbereich

1. In geschlossenen Räumen, mit Ausnahme der Eisflächen selbst ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sobald wie möglich nach Verlassen dieser Bereiche ist die Mund-Nasen-Bedeckung aufzusetzen; sie ist daher soweit möglich in den genannten Bereichen stets mitzuführen, anderenfalls so nah wie möglich hierzu vorzuhalten. Als Mund-Nasen-Bedeckung gelten medizinische Masken und FFP2/KN95 Masken. Mit Ausnahme der eigentlichen Eisfläche ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.
2. Die Tragepflichten gemäß Absatz (1) gelten nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Ein solcher Sachverhalt ist gegenüber dem Personal der KölnBäder GmbH in geeigneter Weise (in der Regel durch eine schriftliche ärztliche Bestätigung) nachzuweisen.
3. Die Laufrichtung auf den Eisflächen ist einzuhalten.
4. Bitte beachten Sie die gesonderten Hinweise bei Nutzung der Gastronomie im Lentpark.

## II. Allgemeine Hygienemaßnahmen

1. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Gäste mit eindeutigen Erkältungsanzeichen.
2. Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
3. Nutzen Sie die Handdesinfektionsgeräte im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
4. Husten und Niesen Sie bitte in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

### III. Maßnahmen zur Abstandswahrung

1. Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. Abstand 1,5 m) ein, in engen Räumen warten Sie bitte, bis anwesende Personen sich entfernt haben. Abstandsmarkierungen z. B. in den Eingangs-, Umkleide- und Zugangsbereichen sowie vor dem Schlittschuhverleih sind zwingend zu beachten.
2. Auf den Eisflächen sowie den Dusch- und WC-Bereichen gibt es Zugangsbeschränkungen, beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
3. Auch auf den Eisflächen muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie daher Gruppenbildungen.
4. Halten Sie sich unbedingt an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Eisbereich.

### IV. Überwachung

Unser Personal ist angehalten, die Beachtung der vorstehenden Regelungen zu überwachen, und berechtigt, Gäste bei festgestellten Verstößen zum sofortigen Verlassen des Schwimmbades aufzufordern. Dieser Aufforderung ist unverzüglich Folge zu leisten. Es gelten die Regelungen von Teil I der Haus- und Nutzungsordnung für die Erteilung von Hausverweisen oder -verboten.

Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter, die der Sicherstellung des Infektionsschutzes dienen, ist Folge zu leisten.



Kämmergasse 1 · 50676 Köln  
0221.670 292 92 · [www.koelnbaeder.de](http://www.koelnbaeder.de)